



1.0012

**Marktrechtlement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Adelboden**

**vom 1. Juli 2009**

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt, gestützt auf das Binnenmarktgesetz und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden samt Verordnung sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden, folgendes Marktreglement:

**Art. 1**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

**Art. 2**

Märkte

Folgende Marktveranstaltungen werden abgehalten:

- a. Bergrechnung (jeweils am zweiten Freitag im Juni)
- b. Jahrmarkt (jeweils am ersten Donnerstag im Oktober)
- c. Weihnachtsmärkte

**Art. 3**

Marktperimeter

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Polizei- und Verkehrskommission das Marktgebiet verbindlich fest. Der Marktchef erstellt entsprechende Pläne.

**Art. 4**

Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Amtsanzeiger, Regionalzeitung, Marktkalender, Marktzeitung, usw.) publiziert.

**Art. 5**

Marktchef

<sup>1</sup> Der Gemeinderat als Wahlbehörde bestimmt die verantwortliche Person.

<sup>2</sup> Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- a. Organisation und Durchführung der Märkte
- b. Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements
- c. Überwachung des Marktbetriebes
- d. Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- e. Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- f. Erstellen der Marktpläne, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- g. Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, elektrische Anschlüsse, Kehricht, usw.)
- h. Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- i. Einzug der Stand- und Platzgebühren
- j. Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- k. Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation

**Art. 6**

Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat auf Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

**Art. 7**

Zulassung

<sup>1</sup> Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann durch den Marktchef verweigert werden, wenn:

- a. das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- b. der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- c. ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

<sup>3</sup> Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

**Art. 8**

Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 30 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden bis 14 Tage vor Marktbeginn von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

**Art. 9**

Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

**Art. 10**

Platzbelegung Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

**Art. 11**

Abtretung durch Dritte Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

**Art. 12**

Abmeldung Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 24 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktchef von dieser Regelung absehen.

**Art. 13**

Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen <sup>1</sup> Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Gewerbetreibende im Marktperimeter an der Dorfstrasse sind verpflichtet, die Hälfte ihrer Fläche vor dem Geschäft zum Aufstellen von Marktständen zur Verfügung zu stellen. Der Ladeninhaber hat Anrecht auf kostenlose Nutzung der Hälfte seiner Fläche. Besteht keine grosse Nachfrage an Marktständen von Aussenstehenden, wird dem Ladeninhaber die andere Hälfte seiner Fläche auch kostenlos überlassen. Der Ladeninhaber hat gegenüber auswärtigen Anbietern Vorrang zur Miete der verbleibenden Troittoir-/ Marktfläche. Er muss von diesem Recht spätestens bis 30 Tage vor dem Markttag Gebrauch machen. Diese Bestimmung gilt nur für Geschäfte mit einer Laufmeterfläche ab 5 Metern.

<sup>2</sup> Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes soll die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen begrenzt sein.

**Art. 14**

Marktdauer / Verkaufszeiten <sup>1</sup> Der Warenmarkt dauert von 06.00 bis 18.00 Uhr. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt: 08.00 Uhr durchgehend bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, usw.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

**Art. 15**

Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen, ausgenommen sind eingerichtete Standfahrzeuge. Der Marktchef bestimmt die Parkplätze für die Markthändler.

**Art. 16**

Standgebühren

<sup>1</sup> Für die Benützung der Standplätze gilt die Gebühr gemäss Anhang 1 zum Marktreglement. Die Entsorgungsgebühr ist in der Platzmiete inbegriffen.

<sup>2</sup> Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

**Art. 17**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und dessen Verordnung.

**Art. 18**

Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der Kantonalen Lebensmittelkontrolle.

**Art. 19**

Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 20**

Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

**Art. 21**

Preisanschrift                    Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

**Art. 22**

Masse und Gewichte            Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

**Art. 23**

Tierseuchenverordnung        Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

**Art. 24**

Verbotene Waren und Dienstleistungen    Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

**Art. 25**

Mietstände und Stromanschlüsse        Die Einwohnergemeinde Adelboden vermietet keine Marktstände. Stromanschlüsse müssen rechtzeitig bestellt werden.

**Art. 26**

Haftung                            Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

**Art. 27**

Änderungen im Marktwesen            Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

**Art. 28**

Zuwiderhandlungen            <sup>1</sup> Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:  
a) in leichten Fällen verwarnt  
b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

<sup>2</sup> Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### **Art. 29**

Rechtsmittel

Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 30**

Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement inkl. Anhang 1 tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften, insbesondere das Marktreglement der Gemeinde Adelboden vom 08.06.1928.

### **Genehmigung**

Dieses Reglement wurde am 1. Mai 2009 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

#### **GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Felix Hari

Jolanda Lauber

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde vom 1. April bis 1. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 14 vom 31. März 2009 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 12. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Jolanda Lauber

## **ANHANG 1: GEBÜHREN ZUM MARKTREGLEMENT**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Platzmiete für Stand / Verkaufswagen<br>Preis pro Laufmeter | Fr. 6.00  |
| 2. Stromanschluss  | Fr. 20.00 |